



-
38. *Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2004 über die Vergütung für die Mitglieder des Sachverständigenbeirates*
39. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Innsbruck festgelegt wird*
40. *Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, mit der die Verordnung zur Durchführung des Landes-Feuerwebrgesetzes 2001 geändert wird*
-

38. Verordnung der Landesregierung vom 4. Mai 2004 über die Vergütung für die Mitglieder des Sachverständigenbeirates

Aufgrund des § 27 Abs. 6 und 7 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 89, wird verordnet:

§ 1

Vergütungsansprüche

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenbeirates haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Mühewaltung für:

- a) die Teilnahme an Sitzungen des Sachverständigenbeirates;
- b) die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gutachten und Stellungnahmen im Auftrag des Sachverständigenbeirates außerhalb von Sitzungen;
- c) die Teilnahme an Augenscheinen und sonstigen Amtshandlungen des Sachverständigenbeirates sowie die Durchführung von Augenscheinen und sonstigen Amtshandlungen im Zuge der Ausarbeitung von Vorschlägen für Gutachten und Stellungnahmen nach lit. b oder sonst im Auftrag des Sachverständigenbeirates.

(2) Der Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat hat weiters Anspruch auf eine Vergütung für seine Mühewaltung für die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen in den im § 17 Abs. 4 und 6, § 19 Abs. 5 erster Satz und § 36 Abs. 3 des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 vorgesehenen Fällen sowie für die im Zuge dessen durchgeführten Augenscheine und sonstigen Amtshandlungen.

(3) Der Anspruch auf eine Vergütung für Mühewaltung besteht nicht, wenn Tätigkeiten nach Abs. 1 lit. b und c oder Abs. 2 im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft ausgeübt worden sind.

(4) Jene Mitglieder des Sachverständigenbeirates, die aufgrund einer Tätigkeit nach Abs. 1 oder 2 einen Verdienstentgang erleiden, haben weiters Anspruch auf Ersatz des entgangenen Verdienstes.

(5) Die Ansprüche auf Vergütung für Mühewaltung und Ersatz des entgangenen Verdienstes bestehen gegenüber dem Land Tirol, beim Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat gegenüber der jeweiligen Gemeinde.

§ 2

Vergütung für Mühewaltung

Die Höhe der Vergütung für Mühewaltung beträgt für:

- a) die Teilnahme an einer Sitzung des Sachverständigenbeirates für den Vorsitzenden 55,- Euro und für die übrigen Mitglieder 30,- Euro;
- b) die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gutachten und Stellungnahmen außerhalb von Sitzungen des Sachverständigenbeirates 45,-Euro für jede angefangene Stunde;
- c) die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen durch den Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat 45,- Euro für jede angefangene Stunde;
- d) die Teilnahme an und die Durchführung von Augenscheinen und sonstigen Amtshandlungen 11,- Euro für jede angefangene Stunde.

§ 3

Ersatz des entgangenen Verdienstes

Die Höhe des Ersatzes des entgangenen Verdienstes beträgt 20,- Euro für jede angefangene Stunde.

§ 4

Auszahlung

(1) Die Vergütung für Mühewaltung und der Ersatz des Verdienstentganges sind spätestens bis zum Ende jeden Jahres auszuführen.

(2) Der Ersatz des entgangenen Verdienstes ist vom betreffenden Mitglied spätestens jeweils bis zum 10. Dezember schriftlich geltend zu machen. Dabei sind die Tätigkeiten, aufgrund deren ein Verdienstentgang ent-

standen ist, und die dafür aufgewendete Zeit im Einzelnen anzuführen.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung der Mitglieder des Sachverständigenbeirates nach dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGBL. Nr. 69/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

39. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadt Innsbruck festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL. Nr. 93, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Stadt Innsbruck werden die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Kernzonen für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren der Betriebstypen I, II, III und V ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungs-

konzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

**In-Kraft-Treten,
Kundmachung**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage 1, Pläne 1 bis 6, des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung und beim Stadtmagistrat Innsbruck während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

40. Verordnung der Landesregierung vom 15. Juni 2004, mit der die Verordnung zur Durchführung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 geändert wird

Aufgrund der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 3 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, LGBL. Nr. 92, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 89/2002, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, LGBL. Nr. 51/2003, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 5 des § 7 der Anlage 4 zu § 1 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder des Landes-Feuerwehrausschusses und der Fach- und Unterausschüsse üben ihre Tätigkeit vorbehaltlich des dritten Satzes ehrenamtlich aus.

Barauslagen werden vom Landes-Feuerwehrverband gemäß den vom Landes-Feuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrintspektor festgelegten Richtlinien in Form einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Dem Landes-Feuerwehrkommandanten kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand und seine Mühewaltung zugestanden werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck